



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

➔ **Anlagenreferat**

«Postalische_Adresse»

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Heike Braunegger

Tel.: +43 (3452) 82911-295

Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-135870/2025-2

Leibnitz, am 26.05.2025

Ggst.: Gemeinde Ragnitz, 8413 Ragnitz, Gundersdorf 17;
Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens
in der KG Haslach;
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 11.04.2025 hat die **Gemeinde Ragnitz, 8413 Ragnitz, Gundersdorf 17**, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens** auf den **Grundstücken Nr. 504/6, 504/48 und 1435/5, je KG Haslach**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 11.06.2025
um ca. 12:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Ragnitz** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:
Mag.^a Heike Braunegger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Heike Braunegger
(elektronisch gefertigt)